

# **Straßenreinigungssatzung**

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin vom 30.06.2004

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 30.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage sowie in sämtlichen Ortsteilen gelegenen öffentlichen Straßen (siehe Anlage) sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Unrat und Laub. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, wobei Streusand und Kies zu verwenden sind. Die Verwendung von Asche als Streumittel ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist ebenfalls grundsätzlich verboten; dies gilt jedoch nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

c) bei Winterwartung, die durch Gemeindebedienstete, bzw. durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt wird

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

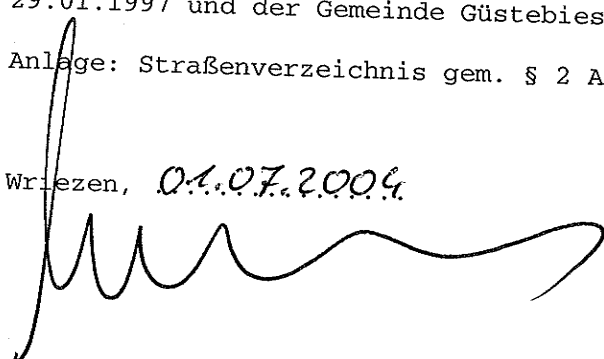
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Durchführung der Straßenreinigung der Gemeinde Neulewin vom 10.12.1996, der Gemeinde Neulietzegöricke vom 29.01.1997 und der Gemeinde Güstebieser Loose vom 27.10.1999 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Wriezen, 04.07.2004

  
Ehling  
Amtsdirektor



## Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1

### Ortsteil Neulewin

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Gutshof	14-tägig; jeden 2. und 4. Samstag im Monat sowie vor jedem Feiertag und aus besonderem Anlass in der Gemeinde (z.B. Dorffest, etc.)	Gehweg und Rinnstein
Heinrichsdorf	- " -	- " -
Karlsbiese	- " -	- " -
Karlshof	- " -	- " -
Kerstenbruch	- " -	- " -
Neukarlshof	- " -	- " -
Neulewin	- " -	- " -
Winkel	- " -	- " -

### Ortsteil Neulietzegörice

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Ferdinandshof 1-7	14-tägig; jeden 2. und 4. Samstag im Monat sowie vor jedem Feiertag und aus besonderem Anlass in der Gemeinde (z.B. Dorffest, etc.)	Straßenkante
Ferdinandshof 12-14	- " -	Gehweg/Straßenkante
Neulietzegörice 1-44	- " -	Gehweg/Straßenkante einschließlich der Verbindungsstraßen
Neulietzegörice 44-55	- " -	Straßenkante
Neulietzegörice 56-92	- " -	Gehweg/Straßenkante einschließlich der Verbindungsstraßen
Neulietzegörice 92-117	- " -	Gehweg/Straßenkante
Neulietzegörice 117-93	- " -	Straßenkante
Neulietzegörice 93-114	- " -	Straßenkante
Philippenberg	- " -	Straßenkante

### Ortsteil Gästebieser Loose

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Gästebieser Loose	14-tägig; jeden 2. und 4. Samstag im Monat sowie vor jedem Feiertag und aus besonderem Anlass in der Gemeinde( z.B. Dorffest, etc.)	Gehweg und Fahrbahn
Oderstraße	- " -	Gehweg und Fahrbahn